

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### 1 Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle an die Verschleisstechnik Schaffhausen AG (in der Folge VTS genannt) erteilten Aufträge und die daraus resultierenden Lieferungen von VTS an den Besteller. Sie gelten für alle Folgegeschäfte, selbst dann, wenn nicht ausdrücklich auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen hingewiesen wurde.

1.2 Von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Bestimmungen, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers sowie mündliche Vereinbarungen gelten nur, soweit sie von VTS schriftlich bestätigt worden sind.

1.3 Der Schriftform gleichgestellt sind alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen wie z.B. Telefax und Email.

### 2 Angebote

Angebote von VTS sind nur verbindlich, wenn sie eine Annahmefrist enthalten.

### 3 Umfang der Lieferung

3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist immer die Auftragsbestätigung massgebend.

3.2 Bei Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis 10 % der bestellten Stückzahl zulässig.

### 4 Daten und Unterlagen

4.1 Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen sowie Mass-, Eigenschafts- oder Gewichtsangaben dienen Informationszwecken und beinhalten keine Eigenschaftszusicherungen. VTS behält sich Änderungen im Sinne des technischen Fortschrittes jederzeit vor.

4.2 Sämtliche technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von VTS und dürfen nur für die jeweils mit VTS vereinbarten bzw. von VTS angegebenen Zwecke benutzt werden. Die Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte ist untersagt.

4.3 Im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Besteller ist auch die Bearbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Der Besteller erteilt hierzu seine Zustimmung und ist damit einverstanden, dass VTS zum Zweck der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten (z.B. Unterauftragnehmern etc.) im In- und Ausland bekanntgeben kann.

### 5 Modelle und Formeinrichtungen

5.1 Modelle, Formen und entsprechende Einrichtungen, die unter Kostenbeteiligung des Bestellers hergestellt werden, bleiben Eigentum von VTS. Sie werden von VTS für die Dauer von drei Jahren nach dem letzten Auftrag kostenlos aufbewahrt und unterhalten, sofern der Besteller sie nicht vorher zur Vernichtung freigegeben hat.

5.2 Von VTS bereitgestellte Werkzeuge wie Lehren, Schablonen, Bearbeitungsvorrichtungen usw. bleiben auch bei Kostenbeteiligung des Bestellers Eigentum von VTS.

### 6 Schutzrechte

Für Aufträge an VTS zur Herstellung von Teilen nach Kundenzeichnungen, Musterstücken oder nach Angaben, haftet der Besteller für allfällige Schadenersatzansprüchen, die VTS durch etwaige Verletzung von Schutzrechten Dritter erwachsen.

### 7 Vorschriften am Bestimmungsort

Der Besteller hat VTS auf örtliche, gesetzliche oder andere Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung sowie die Einhaltung von Sicherheits- und Zulassungsvorschriften beziehen.

### 8 Preis

8.1 Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk gemäss Incoterms der ICC (aktuelle Ausgabe). Sämtliche Nebenkosten wie z.B. die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- oder andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.

8.2 VTS behält sich vor, die Ansätze für Verpackung, Fracht, Versicherung, Abgaben und andere Nebenkosten, bei Änderung der Tarife auch dann entsprechend anzupassen, wenn solche Kosten im Angebots- oder Lieferpreis eingeschlossen oder im Angebot oder in der Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen worden sind.

### 9 Zahlungsbedingungen

9.1 Die Zahlungen sind vom Besteller ohne jegliche Abzüge wie Spesen, Steuern und Gebühren, entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen, zu leisten.

9.2 Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur für Forderungen zu, die entweder unbestritten oder rechtskräftig belegt sind. Insbesondere sind die Zahlungen auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile der Lieferung fehlen, der Gebrauch der Lieferung dadurch aber nicht verunmöglicht wird.

### 10 Eigentumsvorbehalt

10.1 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von VTS, bis der Besteller alle mit der Auftragserteilung an VTS eingegangenen Verpflichtungen erfüllt hat.

10.2 Wenn der Besteller Vorbehaltsware verkauft, tritt der Besteller VTS, bis zur Tilgung aller Verpflichtungen, die ihm aus dem Verkauf zustehenden Rechte gegenüber seinen Abnehmern mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten ab.

10.3 Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den von VTS sonst eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von VTS gegenüber dem Besteller um mehr als 20 %, so ist VTS zur Freigabe nur verpflichtet, wenn der Besteller dies verlangt.

10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist VTS zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

### 11 Lieferung

11.1 Die Lieferfrist beginnt, mit dem Abschluss des Vertrages, bzw. wenn sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Lieferfrist oder Liefertermin gelten als eingehalten, wenn bei Ablauf der Frist bzw. Eintritt des Termins die Lieferung bei VTS zum Versand bereitgestellt ist.

11.2 Die Lieferpflicht steht unter den nachstehenden Vorbehalten. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert bzw. der Liefertermin aufgeschoben:

- a) wenn VTS Angaben, die für die Ausführung des Auftrages benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht;
- b) wenn VTS durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert wird. Unter höhere Gewalt fallen unvorhersehbare und von VTS nicht zu vertretende Umstände, welche VTS die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie Lieferverzögerungen oder fehlerhafte Zulieferungen der vorgesehenen Vorlieferanten, Arbeitskampf, behördliche Massnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen, etwa durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen, gravierende Transportstörungen, z.B. durch Strassenblockaden. Dauern diese Umstände mehr als sechs Monate an, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen;
- c) wenn der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Rückstand ist, insbesondere, wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder vereinbarte Sicherheiten nicht rechtzeitig leistet.

11.3 Ist die Überschreitung der vereinbarten bzw. angemessenen verlängerten Lieferfrist von VTS zu vertreten, kommt VTS erst in Verzug, wenn der Besteller VTS schriftlich eine angemessene Nachfrist, die wenigstens einen Monat betragen muss, gesetzt hat und auch diese ungenutzt verstrichen ist. Im Letzteren Fall stehen dem Besteller die vom Gesetz vorgesehenen Rechte zu. Vorbehaltlich Ziffer 17 ist ein etwaiger Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz jedoch auf maximal 10 % des Wertes der fraglichen Bestellung begrenzt. Die Regelung gemäss dem vorstehenden Satz gilt auch im Fall, dass ein Liefertermin vereinbart wurde.

11.4 Nimmt der Besteller versandfertig gemeldete Ware nicht rechtzeitig ab, ist VTS berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und als geliefert zu berechnen. Bezahlt der Besteller die Ware nicht, ist VTS insbesondere berechtigt, anderweitig darüber zu verfügen.

11.5 Teillieferungen sind zulässig. Für Teillieferungen kann VTS Teilrechnungen ausstellen.

11.6 Wenn der Besteller eine Bestellung annulliert und VTS nicht auf der Erfüllung des Vertrages beharrt, hat VTS Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 10 % des Wertes der fraglichen Bestellung (pauschalierter Schadenersatz) und auf den diesen Betrag übersteigenden, nachgewiesenen Schaden.

## 12 Verpackung

12.1 Wenn die Ware über die Standard-Verpackung hinaus zusätzlich verpackt werden muss, wird der Zusatzaufwand in Rechnung gestellt.

12.2 Zusatzregelung für Lieferungen in die Bundesrepublik Deutschland:

Wenn der Besteller die für den Transport der gelieferten Ware verwendete Verpackung nach der Verpackungsverordnung an VTS zurückgibt, trägt er die Kosten für die Verwertung und den Transport zum von VTS benannten Verwertungsort.

## 13 Gefahrenübergang

13.1 Die Gefahr geht ab Werk gemäss Incoterms der ICC (aktuelle Ausgabe) auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko, unter ähnlichen Klauseln oder einschliesslich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch VTS organisiert und geleitet wird.

13.2 Verzögert sich der Versand aus nicht von VTS zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit der Mitteilung über die Versandbereitschaft an den Besteller auf diesen über.

## 14 Transport und Versicherung

14.1 Der Versand erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Kosten des Bestellers.

14.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn diese durch VTS zu besorgen ist, gilt sie als im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des Bestellers abgeschlossen.

14.3 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind VTS rechtzeitig bekanntzugeben. Andernfalls erfolgt der Versand nach Ermessen, jedoch ohne Verantwortung von VTS, so schnell und kostengünstig wie möglich. Bei Frankolieferungen bleibt die Versandabwicklung VTS überlassen. Werden dabei vom Besteller besondere Vorschriften erteilt, gehen eventuelle Mehrkosten zu seinen Lasten.

14.4 Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Besteller auf den Empfangsdokumenten einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen und beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen. Die Meldung nicht ohne weiteres feststellbarer Transportschäden hat spätestens innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware an den Beförderer zu erfolgen.

## 15 Prüfung und Abnahme der Lieferung

15.1 Die Waren werden von VTS während der Fabrikation im üblichen Rahmen geprüft. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

15.2 Der Besteller hat die Lieferung innert angemessener Frist zu prüfen und VTS etwaige Mängel unverzüglich nach Entdeckung, auf jeden Fall aber innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich mitzuteilen.

## 16 Gewährleistung

16.1 VTS verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle gelieferten Teile, die nachweislich infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder falscher Betriebs- oder Montageanleitungen schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach Wahl von VTS, unentgeltlich nachzubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von VTS.

16.2 Für Erzeugnisse, die nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers hergestellt werden, beschränkt sich die Gewährleistung von VTS nur auf die Materialbeschaffenheit und die Bearbeitung.

16.3 Der Besteller ist berechtigt, die Aufhebung des Vertrages (Wandelung) oder die Herabsetzung des Vertragspreises (Minderung) zu verlangen, wenn

- die Nachbesserung oder Nachlieferung unmöglich ist,
- VTS die Nachbesserung oder Nachlieferung in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingt oder wenn
- VTS die Nachbesserung oder Nachlieferung verweigert oder schuldhaft verzögert. Etwaige Schadenersatzansprüche des Bestellers sind auf den Wert der fraglichen Bestellung begrenzt. In keinem Fall aber bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden aller Art, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von andern mittelbaren Schäden (Folgeschäden).

16.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Schäden infolge natürlicher Abnutzung, Verschleiss, mangelhafter Lagerung oder Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung oder Belastung, ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemässer Eingriffe des Bestellers oder Dritter, Verwendung von Nicht-Originalteilen sowie infolge anderer Gründe, die VTS nicht zu vertreten hat.

16.5 Für Aufträge mit hohem Anteil an Fremdlieferungen übernimmt VTS die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtung der Unterlieferanten.

16.6 Gewährleistungs- und Haftungsansprüche verjähren zwölf Monate ab Erhalt der Lieferung an den Kunden des Bestellers, spätestens jedoch 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft durch VTS.

## 17 Haftungsbeschränkung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen durch VTS und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde sie gestellt werden, sind in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz (inklusive Folgeschäden wie Produktionsstillstand, entgangener Gewinn, Nutzungsausfall und jeder andere wirtschaftliche Schaden), Minderung, Aufhebung des Vertrages etc. ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt hinsichtlich Ziffer 16 (Gewährleistung) uneingeschränkt, bezüglich Ziffer 11.3 (Verzug von VTS) gilt er nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von VTS, jedoch gilt er auch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen von VTS, namentlich ihrer Arbeitnehmer. Keine Haftungsbeschränkung gilt in Fällen zwingender Haftung nach dem auf die fehlerhafte Lieferung anwendbaren Produkte-Haftpflichtgesetz.

## 18 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine gültige, schriftlich formulierte Regelung zu ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitestgehend erreicht wird.

## 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

19.1 Erfüllungsort ist Schaffhausen / Schweiz.

19.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist die Klage ausschliesslich beim zuständigen Gericht in Schaffhausen, Schweiz, zu erheben. VTS ist jedoch auch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

19.3 Das Vertragsverhältnis untersteht dem Schweizer Recht.